

**Investitionsförderrichtlinien der Stadt Ettlingen für die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtspflege, Sportvereine sowie kulturelle und sonstige Vereine**  
**- Entscheidung über den Erlass zum 01.05.2008**

---

**Beschluss: (einstimmig, Abwesenheit Stadtrat Deckers)**

- 1. Den beigefügten Richtlinien zur Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen, der Religionsgemeinschaften und der Verbände/Institutionen der freien Wohlfahrtspflege, von Sportvereinen, von kulturellen und sonstigen Vereinen wird zugestimmt.**
- 2. Die Investitionsförderrichtlinien treten am 01.05.2008 in Kraft.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Eine Vorberatung fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.01.2008 bzw. am 11.03.2008 statt. Auf die Erläuterungen, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zugingen, wird hingewiesen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 15.01.2008, die Richtlinien zur Förderung von Investitionen von Sportvereinen und kulturellen und sonstigen Vereinen mit folgender Änderung empfohlen:

- In Ziffer 3 Satz 1 der Richtlinien ist vor dem Wort „frühestens“ einzufügen: „in der Regel“
- Ziffer 10 der Richtlinien ist wie folgt zu formulieren: „Bei Aufträgen ab 25.000 Euro müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden.“
- in Ziffer 8.1, erster Absatz, ist der letzte Satz zu streichen.

Der Verwaltungsausschuss hat nach einer nochmaligen Beratung die Investitionsförderrichtlinien für die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Religionsgemeinschaften und Wohlfahrtspflege in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 11.03.2008 mit folgender weiterer Änderung für die Religionsgemeinschaften und Wohlfahrtspflege empfohlen:

- In Ziffer 4 ist einzufügen: „Im Falle einer Förderung darf die Zuwendung 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.“

Die geänderten Richtlinien für die Bereiche Sport, Kultur, Kirchen, Wohlfahrtspflege und Kindergärten sind für alle Mitglieder des Gemeinderats als Anlagen beigefügt.

- - -

**Die Verwaltung teilte zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.01.2008 Folgendes mit:**

Diese Angelegenheit stand bereits auf der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.10.2007. Der Verwaltungsausschuss hat die Thematik aufgrund des Umfangs der Vorlage und der Anlagen abgesetzt und auf die nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.01.2008 vertagt.

## 1. Grundsätzliches:

Die Stadt Ettlingen fördert das soziale, sportliche und kulturelle Leben im investiven Bereich einerseits durch eigene Maßnahmen (z. B. Kinderspielplätze, Musikschule, Museum) und andererseits durch die Gewährung von Zuwendungen an Dritte wie z. B. an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder an Vereine.

In den vergangenen fünf Jahren wurden haushaltstechnisch folgende Beträge in Form von Investitionszuwendungen den Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen zur Verfügung gestellt:

(in €)	2002	2003	2004	2005	2006	2007 (bis 30.06.)
Kindertages- einrichtungen	94.088,09	100.084,70	482.052,32	495.660,12	85.285,82	227.795,00
Wohlfahrts- pflege	0,00	43.274,28	325.756,92	177.025,00	145.708,80	50.818,92
Religionsge- meinschaften	24.428,16	75.104,30	56.267,38	61.000,00	131.773,75	23.236,74
Sport- vereine	54.181,44	44.695,89	113.960,00	27.275,80	42.240,40	21.162,07
kulturelle und sonstige Vereine	1.877,00	6.578,89	2.297,17	3.603,90	7.337,50	632,20
Gesamt	176.576,69	271.741,06	982.337,79	766.569,82	414.352,27	323.644,93

Seit 2002 sind dies somit insgesamt rund 3 Mio. € wobei die Hälfte der Investitionszuwendungen auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen entfällt:

- Kindertageseinrichtungen:	1.484.966,05 €
- Wohlfahrtspflege:	742.583,92 €
- Religionsgemeinschaften:	371.810,33 €
- Sportvereine:	303.515,60 €
- kulturelle und sonstige Vereine:	22.326,66 €
Gesamt	2.925.202,56 €

Dem stehen Gesamtinvestitionen durch die Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen in Höhe von rund 9,3 Mio. € gegenüber.

Für einzelne Bereiche gab es bereits bisher Investitionsförderrichtlinien, nämlich für die Sportförderung oder die Förderung der kulturellen Vereine. Für andere Bereiche existierten jedoch noch keine schriftlichen Förderrichtlinien, die Förderung beruhte hier auf Einzelfallentscheidungen.

Die Verwaltung hat nun für alle Förderbereiche Richtlinien nach gleichen Grundsätzen erarbeitet, so dass eine Gleichbehandlung aller Beteiligten erreicht werden kann. Die Fixierung dieser Grundsätze dient zudem der Verfahrenstransparenz. Sowohl die Stadt Ettlingen als Zuwendungsgeberin als auch die einzelnen Maßnahmenträger erhalten mit den Richtlinien für ihre Planungen Verfahrenssicherheit.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat bereits in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass für die Gewährung von Investitionszuwendungen Richtlinien erstellt werden sollen und die Gewährung nicht in Form einer Einzelfallentscheidung erfolgen soll.

Zur besseren Lesbarkeit für die Empfänger der Richtlinien, nämlich die Vereine, Kindergartenträger und die sonstigen Organisationen, wurden vier getrennte Richtlinien erstellt und zwar für folgende Bereiche:

- Kindertageseinrichtungen,
- Religionsgemeinschaften/Wohlfahrtspflege,
- Sportvereine,
- kulturelle und sonstige Vereine

Der Aufbau erfolgte jedoch in allen Bereichen nach einer einheitlichen Struktur.

Die Verwaltung hat sich bei der Erstellung der Richtlinien einerseits an den vielfältigen Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg orientiert, andererseits wurden auch Fördergrundsätze anderer Kommunen einbezogen.

Die inhaltlichen Grundsätze der Investitionsförderungen, nach denen bereits in den vergangenen Jahren verfahren wurde, wurden nun fixiert. Hinzugekommen sind Regelungen zum Verfahrensablauf. Gleiches wurde dabei gleich geregelt, unterschiedliche Regelungen wurden dann vorgenommen, wenn es aus der Natur der Sache oder durch unterschiedliche Förderquoten erforderlich bzw. zweckmäßig war (siehe auch Anlage).

Die Förderquoten betragen bei der Förderung von Investitionen der Religionsgemeinschaften / Wohlfahrtspflege, der Sportvereine sowie der kulturellen und sonstigen Vereine jeweils 20 v. H. Die Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten hingegen 70 v. H. für ihre Investitionsmaßnahmen. Bei einer Förderquote von 70 v. H. wurden weitergehende Regelungen aufgenommen (z. B. im Bereich der Auftragsvergaben), während bei einer Förderquote unter 50 v. H. die Regelungsdichte nicht so hoch angesetzt ist.

**Deutlich ist darauf hinzuweisen, dass durch die neuen Förderrichtlinien die bisher zu Grunde gelegten Förderquoten nicht verändert wurden. Zudem steht die Gewährung von Zuwendungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln (siehe jeweils § 9 b) der verschiedenen Richtlinien).**

Zur Stärkung des Ehrenamtes in den Vereinen, Verbänden etc. werden Eigenleistungen ebenfalls in die Förderung mit einbezogen. Die Vereine erhalten somit auch für die in Eigenarbeit der Vereinsmitglieder ausgeführten Leistungen die Förderung der Stadt Ettlingen und können damit ihre finanziellen Belastungen reduzieren.

## 2. Kindertageseinrichtungen:

### a) Ausgangslage

Mit dem neuen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) wurde die Zuständigkeit für die Förderung der Kindergartenträger ab dem 01.01.2004 vollständig auf die Städte und Gemeinden übertragen.

Die neuen gesetzlichen Regelungen des KiTaG enthalten keine festen Vorgaben für die Investitionskostenförderung. Sofern eine über die gesetzlich vorgeschriebene Förderung der Betriebskosten hinausgehende Bezuschussung erfolgen soll, wie z. B. Zuwendungen für Investitionskosten, ist dies auf örtlicher Ebene zwischen dem Träger und der Kommune gemäß § 8 Abs. 4 KiTaG in einem Vertrag zu vereinbaren.

Grundsätzlich werden die Förderzuschüsse nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 KiTaG nur für Einrichtungen gewährt, die der örtlichen Bedarfsplanung entsprechen. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen. Die Angebotsstruktur richtet sich nach dem Bedarf an Betreuungsplätzen und den entsprechenden Rechtsgrundlagen (KiTaG, TAG (Tagesbetreuungsausbaugesetz)). An der örtlichen Bedarfsplanung und deren jährlicher Fortschreibung werden die Kindergar-

tenträger gemäß dem KiTaG rechtzeitig beteiligt, bevor der Gemeinderat die Planungen verabschiedet.

## b) Bisherige Förderung der Investitionskosten und zukünftige Regelung

In Ettlingen liegt eine schriftliche Regelung zur Gewährung von Zuwendungen zu Investitionen nicht vor. Entsprechende Anträge der Kindergartenträger wurden - nach Prüfung und Befürwortung der geplanten Maßnahmen durch die zuständigen Fachämter - im Haushalt vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates etatisiert. Bei diesen Einzelfallentscheidungen wurde seit 1993 in der Regel eine Zuwendung von 70 v. H. der berücksichtigungsfähigen Kosten gewährt.

Auf Grund des am 01.01.2004 in Kraft getretenen KiTaG wurde eine einheitliche Regelung und deren Fixierung in Verträgen mit den Trägern notwendig. Daher erachtet es die Verwaltung als sinnvoll, die Investitionskostenförderung in verbindlichen Richtlinien zu regeln und in den jeweiligen Betriebsträgerverträgen hierauf zu verweisen. Mittels der Richtlinien werden wichtige Rahmenbedingungen festgelegt, die für alle Kindergartenträger gleichermaßen gelten: wie z. B. Zuwendungsfähigkeit der Kosten, Vorlagefristen für Förderanträge, Verfahrensfragen u. v. m. Dabei ist es einerseits das Ziel, die Gleichbehandlung der Träger zu gewährleisten und andererseits sichern die Richtlinien der Stadt als Hauptkostenträger einen angemessenen Einfluss auf die zu fördernden Maßnahmen.

Zwischenzeitlich wurden mit folgenden Ettlinger Kindergartenträgern die nach dem neuen Kindergartengesetz vorgeschriebenen Verträge geschlossen: Markgräfin-Augusta-Frauenverein e. V., Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Karlsruhe, Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Ettlingen, Freier Kindergarten e. V. und Privater Kindergarten Bruchhausen e. V.. Der Vertragsabschluss mit den katholischen und den evangelischen Kindergartenträgern steht noch aus.

In die bereits bestehenden Betriebsträgerverträge wurde bezüglich der Investitionskostenzuwendungen in § 1 Abs.2 die Formulierung aufgenommen, „*Der Zuschuss richtet sich nach den jeweils gültigen Gemeinderatsbeschlüssen; er beträgt derzeit 70 v. H. der anrechnungsfähigen Kosten*“. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Festlegung der Förderquote durch den Gemeinderat erfolgt und dass grundsätzlich die nunmehr zu erlassenen Investitionsförderrichtlinien die Förderbeziehungen zwischen Antragsteller und der Stadt Ettlingen regeln.

Die katholischen Träger nahmen bisher Abstand davon, die o. g. Formulierung in dieser Form in die Verträge mit aufzunehmen. Der derzeitige Sachstand der Verhandlungen mit der für die hiesigen katholischen Kirchengemeinden zuständigen Katholischen Verrechnungsstelle Rastatt ist, dass die Investitionsförderrichtlinien Bestandteil des noch abzuschließenden Vertrages sein soll und daher die Vertragsverhandlungen erst nach Verabschiedung der Richtlinien durch den Gemeinderat fortgesetzt werden können. Mit den evangelischen Kirchengemeinden sollte nach Auffassung der Verwaltung zur Vermeidung von unterschiedlichen Regelungen ebenso verfahren werden.

Die vorliegenden Richtlinien für den Bereich der Kindertageseinrichtungen wurden den Kindergartenträgern in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Ettlinger Kindergartenträger am 27.03.2007 ausführlich vorgestellt. Es war Wunsch der Träger, die Richtlinien in ihren Gremien zu diskutieren. Die Träger erhielten daher die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 30.04.2007. Eine gemeinsame Erörterung der Förderrichtlinien fand am 24.07.2007 zwischen Vertretern der katholischen sowie evangelischen Kirchengemeinden und der Verwaltung statt, in welcher noch bestehende Diskussionspunkte ausgeräumt werden konnten.

Die Verwaltung wird nach Verabschiedung der Investitionsförderrichtlinien die Verträge mit den kirchlichen Trägern zum Abschluss bringen.

### 3. Religionsgemeinschaften / Wohlfahrtspflege:

#### a) Ausgangslage

Kirchengebäude sind prägend für die Kernstadt und die jeweiligen Ortsteile. In der jüngeren Vergangenheit wurden die Religionsgemeinschaften (siehe Anlage 6 - Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Baden-Württemberg, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind) soweit sie Gebäude auf Ettlinger Gemarkung haben, finanziell durch die Stadt Ettlingen u. a. bei der Sanierung des Kirchengebäudes, der Erweiterung der Sakristei, der Erneuerung der Heizungsanlage oder auch der Schaffung von Jugendräumen in den Pfarrzentren. Die Bandbreite der Förderung reicht von einer geringfügigen Sanierung der Glockenanlage bis zu einer umfassenden Sanierung des Kirchengebäudes mit einer sechsstelligen Zuwendung.

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz u. a.) ergänzen das Spektrum der kommunalen Fürsorge im sozialen Bereich. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Altenarbeit in Form von Investitionsförderungen auf dem Gebiet der Altenwohn- und -pflegeheime (z. B. für den Umbau des Albert-Stehlin-Hauses, für den Erwerb von Räumlichkeiten für die Tagespflege durch die Kirchliche Sozialstation Ettlingen auf dem Gelände der ehemaligen Rheinlandkaserne).

#### b) Bisherige Förderung der Investitionskosten und zukünftige Regelung

Für die Bereiche Wohlfahrtspflege und Religionsgemeinschaften gibt es bis heute noch keine schriftlichen Investitionsförderrichtlinien. Aufgrund der übereinstimmenden Förderstruktur der beiden Sachgebiete wurden nun gemeinsame Richtlinien erstellt. In der Vergangenheit erfolgte die Gewährung von Zuwendungen auf der Basis von Einzelbeschlüssen mit einer Förderquote in der Regel von 20 v. H. Diese Förderquote wurde auch in die gemeinsamen Förderrichtlinien übernommen, obwohl im kommunalen Vergleich eine Förderung der Kirchen in dieser Höhe sonst durchaus nicht üblich ist.

### 4. Sportvereine, kulturelle und sonstige Vereine:

#### a) Ausgangslage

Vereine sind eine der tragenden Säulen unserer Gesellschaft und nehmen ein breites Aufgabenspektrum wahr. Sie sind die wichtigsten Träger der organisierten Freizeit, leisten wertvolle Arbeit im Kinder- und Jugendbereich bis hin zum Seniorenbereich und schaffen zusammen mit den kommunalen und staatlichen Organisationen die Grundlagen des sozialen Miteinanders.

Ettlinger Vereine zählen über 25.000 Mitglieder, davon über 8.000 Kinder und Jugendliche, die in einer facettenreichen Vereinslandschaft gefördert und gefordert werden.

#### b) Bisherige Förderung der Investitionskosten und zukünftige Regelung

Neben den laufenden Zuwendungen wie z. B. die Zuschussung von Fahrtkosten oder die Gewährung von Festbeträgen für die Unterhaltung der Sportanlagen werden die Vereine auch bei Investitionsmaßnahmen von der Stadt Ettlingen finanziell unterstützt. Grundlage hierfür sind die Richtlinien der Stadt Ettlingen zur Förderung der Vereine, der Kultur, des Sports sowie der freien Wohlfahrtspflege. Die Abschnitte I. 4.3. (Sportvereine) und I. 5.5. (Kulturelle Vereine) enthalten jedoch nur grundlegende Regelungen für die Investitionsförderung. Detaillierte Regelungen zum Verfahrensablauf fehlen.

Nachdem die Sportvereine auch eine Förderung über die Sportbünde erhalten und von diesen Vereinigungen bereits eine Überprüfung der Investitionsmaßnahmen vorgeschaltet ist, erfolgt die Sportförderung der Stadt Ettlingen in Anlehnung an die Fördergrundsätze der

Sportbünde. Insofern wurde die allgemein gültige Richtlinienstruktur in einigen Details ergänzt:

1. Begrenzung der Ettliger Förderung auf die Höhe der Förderung des Sportbundes (Nr. 4 der Richtlinien Sportvereine),
2. Bemessungsgrundlage sind die im Einzelfall vom Land und den Sportbünden als zuwendungsfähig anerkannten Bau- oder Anschaffungskosten (Nr.6.1 der Richtlinien Sportvereine),
3. Deckelung der Einzelanschaffungswerte bei Neu- und Ersatzbeschaffungen (Nr. 6.2 c) der Richtlinien Sportvereine),
4. abweichendes Antragsverfahren sofern bereits eine Förderung durch den Badischen Sportbund erfolgt (Nr. 8.4 der Richtlinien Sportvereine).

Zur Gleichbehandlung der Ettliger Vereine wurde der Punkt 3 auch in die Förderrichtlinien für die kulturellen und sonstigen Vereine übernommen.

Durch die Anlehnung an die Förderung der Sportbünde wird für den Antrag stellenden Sportverein das Verfahren vereinheitlicht und gestrafft.

Das geplante Förderverfahren wurde den Vorsitzenden der Ettliger Arbeitsgemeinschaften (Sport, Musik und Gesang) sowie den Vorsitzenden der Ettliger Sportvereine, die Sportanlagen besitzen, Anfang Oktober 2007 vorgestellt. Dem Hinweis auf einen Mehraufwand bei der Antragstellung wurde die Unterstützung der Stadt Ettlingen bei der Umsetzung der Investitionsvorhaben in Form von Beratungs- und Serviceleistungen gegenübergestellt. Im Bereich der Sportförderung wurde außerdem darauf hingewiesen, dass gegenüber der bisherigen Handhabung sich das Verfahren kaum ändert.

Weiterhin fand eine Beratung der Investitionsförderrichtlinien für kulturelle und sonstige Vereine im Kulturausschuss am 12.11.2007 sowie der Investitionsförderrichtlinien für Sportvereine im Sportausschuss am 18.12.2007 statt.

Während der Kulturausschuss keine Änderungswünsche vorgetragen hat, hat der Sportausschuss eine Änderung der Sportförderrichtlinien in drei Punkten angeregt:

1. Zu Nr. 3 der Richtlinien: Zuwendungsempfänger

Nr. 3 der Förderrichtlinien regelt, dass ein Verein frühestens drei Jahre nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen gefördert werden kann. Dieser Zeitraum erschien dem Sportausschuss zu lang.

Von der Verwaltung wurde dieser Zeitraum bewusst auf drei Jahre festgelegt, nachdem diese Frist auch vom Badischen Sportbund vorgegeben wird. Damit soll verhindert werden, dass neue Vereine, bevor sie sich entsprechend etabliert haben, bereits Investitionen tätigen.

Die Verwaltung ist deshalb der Auffassung, dass diesem Änderungsvorschlag nicht Rechnung getragen werden sollte.

2. Zu Nr. 4 der Richtlinien: Zuwendungsart, Finanzierungsform und Höhe der Zuwendungen

Nr. 6.1 der Förderrichtlinien besagt, dass insbesondere Maßnahmen, die von den Sportbünden gefördert werden, eine Zuwendung von der Stadt Ettlingen erhalten sollen. Die Formulierung „insbesondere“ lässt jedoch auch Ausnahmen hiervon zu. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Maßnahme vom Sportbund generell als zuwendungsfähig beurteilt wurde, der Sportbund jedoch aufgrund fehlender Haushaltsmittel keine Zuwendung bewilligen kann.

Nr. 4 der Förderrichtlinien in der bisherigen Form regelt, dass die Zuwendung der

Stadt Ettlingen die Höhe der Zuwendung der Sportbünde nicht übersteigen darf. Erhält der Verein wie im oben geschilderten Fall keine Zuwendung vom Sportbund, dürfte die Stadt Ettlingen nach dem bisherigen Wortlaut von Nr. 4 ebenfalls keine Zuwendung gewähren.

Nr. 6.1 und Nr. 4 stehen somit im Widerspruch.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Anregung des Sportausschusses auf Änderung der Regelung in Nr. 4 der Sportförderrichtlinien übernommen werden sollte. Der dritte Satz von Nr. 4 lautet aus diesem Grund nun folgendermaßen (siehe Anlage):

„Sofern die Maßnahme vom Badischen Sportbund oder einem anderen Sportbund gefördert wird, darf die Zuwendung der Stadt Ettlingen die Höhe der Zuwendung des Badischen Sportbundes oder eines anderen Sportbundes nicht übersteigen.“

### 3. Zu Nr. 10 der Richtlinien: Vorschriften für Vergabe von Aufträgen

Der Sportausschuss ist der Auffassung, dass Vereine die VOB und VOL nicht anwenden können. Es sei von ihnen formal nicht zu leisten und außerdem würden ihnen damit „Freundschaftsangebote“ entgehen. Der Sportausschuss möchte diesen Passus geändert bzw. gestrichen haben.

Die Kommunen sind nach § 31 GemHVO verpflichtet, vor der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen. Für Investitionsfördermaßnahmen, d. h. bei Zuwendungen an Dritte für Investitionen, gelten dabei die gleichen Bedingungen wie für eigenen Investitionen der Kommune, nachdem es sich in beiden Fällen um öffentliche Gelder handelt. In einem Wettbewerb ist das wirtschaftlichste Angebot sowohl für den Verein als auch für die Kommune zu ermitteln. Außerdem wird durch das Ausschreibungsverfahren auch sichergestellt, dass vergabefremde Gesichtspunkte ausgeschlossen werden.

In Nr. 10 der Förderrichtlinien wird die Anwendung der VOB und der VOL erst ab einem bewilligten Zuwendungsbetrag von 25.000 € gefordert. Das bedeutet, dass erst ab einem Volumen von 125.000 € zuwendungsfähiger Ausgaben diese Regelung überhaupt zum Tragen kommt. Es ist davon auszugehen, dass bei einem Projekt in dieser Größenordnung die Betreuung und Begleitung durch Fachleute (Architekten etc.) erfolgt, welche auch Kenntnisse im Bereich der VOB bzw. VOL besitzen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass diesem Änderungsvorschlag aus den geschilderten rechtlichen Gründen nicht Rechnung getragen werden kann.

Auf eine Gegenüberstellung der bereits existierenden Förderrichtlinien und der neuen Förderrichtlinien in Form einer Synopse wurde verzichtet, da es einerseits nicht in allen Bereichen bereits Förderrichtlinien gibt und andererseits die Verfahrensabläufe umfassend neu geregelt wurden.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats sind folgende Anlagen beigelegt:

- 1: Investitionsförderrichtlinien Kindertageseinrichtungen
- 2: Investitionsförderrichtlinien Religionsgemeinschaften / Wohlfahrtspflege
- 3: Investitionsförderrichtlinien Sportvereine
- 4: Investitionsförderrichtlinien kulturelle und sonstige Vereine

Eine Übersicht über von der Grundstruktur abweichende Regelungen und eine Liste der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Baden-Württemberg, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, wurden bereits mit der Einladung zur nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.10.2007 übersandt.

- - -

Die Verwaltung teilte zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11.03.2008 Folgendes mit:

Die Verwaltung wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 15.01.2008, Pr. Nr. 1, beauftragt, die Richtlinien zur Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen, der Religionsgemeinschaften und der Verbände / Institutionen der freien Wohlfahrtspflege entsprechend den im Verwaltungsausschuss vorgebrachten Anregungen zu überarbeiten und erneut dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurden diese Richtlinien wie folgt geändert:

#### Nr. 1 Präambel

Durch das Anfügen des Satzes „Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Ettlingen handelt und dass kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Bei den Investitionsrichtlinien Kindertageseinrichtungen wird zudem verdeutlicht, dass die zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe geschlossene Rahmenvereinbarung lediglich eine Empfehlung darstellt.

#### Nr. 4 Zuwendungsart, Finanzierungsform und Höhe der Zuwendungen

Anstelle der Festschreibung eines Fördersatzes in den Förderrichtlinien Wohlfahrtspflege und Religionsgemeinschaften soll die Festlegung der Förderquote durch den Gemeinderat im Rahmen von Einzelfallentscheidungen erfolgen. Die Regelungen wurden dahingehend geändert. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen bleibt es hingegen bei der Festlegung des Fördersatzes in Höhe von 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### Nr. 6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

In Ergänzung zu Nr. 9 a) (Antragsprüfung und Bewilligungsverfahren) sowie Nr. 8 (Antragsverfahren) wird bereits bei der Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat zuständig ist für die Feststellung der grundsätzlichen Zuwendungsfähigkeit.

#### Nr. 8 Antragsverfahren

Mit der Regelung, dass der Gemeinderat zuständig ist für die Feststellung der grundsätzlichen Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme, ist es erforderlich, das Antragsverfahren in zwei Stufen zu unterteilen. Zunächst ist das Vorverfahren in Form der Voranfrage einzuleiten. Der Träger der Maßnahme stellt hier anhand weniger Unterlagen das geplante Projekt vor, woraufhin der Gemeinderat über die generelle Förderfähigkeit entscheidet. Daran schließt sich dann das weitere Antragsverfahren an, in welchem der Maßnahmenträger detaillierte Unterlagen zur Prüfung vorlegen muss. Bei kleineren Maßnahmen (beantragte Zuwendung bis 10.000 EUR) ist das weitere Antragsverfahren nicht erforderlich, der Antragsteller erhält nach Feststellung der Zuwendungsfähigkeit durch den Gemeinderat direkt den Bewilligungsbescheid auf der Basis der vorgelegten Unterlagen.



## Nr. 9 a) Antragsprüfung und Bewilligungsverfahren

Wie bereits vorstehend bei Nr. 6.1 erwähnt, wird in Nr. 9 a) auf die Zuständigkeit des Gemeinderates für die grundsätzliche Bewilligung der Maßnahme hingewiesen.

## Nr. 10 Vorschriften für Vergabe von Aufträgen

Entgegen der Vorlage der Verwaltung hat der Verwaltungsausschuss am 15.01.2008 die Regelung zu den Vorschriften für Vergabe von Aufträgen geändert. Entsprechend der bereits beschlossenen Änderung zu Nr. 10 der Förderrichtlinien Sportvereine sowie kulturelle und sonstige Vereine sind im Bereich der Wohlfahrtspflege und der Religionsgemeinschaften nun ebenfalls bei Aufträgen ab 25.000 EUR mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen bleibt es aufgrund des Fördervolumens bei den bisherigen Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen. Die von der Landesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe „Vergabep Praxis der öffentlichen Hand“ hat die Obergrenzen für die Vergaben im kommunalen Bereich neu festgelegt, d. h. die Werte wurden erhöht. Die Investitionsförderrichtlinien Kindertageseinrichtungen wurden dahingehend bereits angepasst.

Folgende Anlagen wurden mit Schreiben vom 13.02.2008 bereits versendet:

An alle Mitglieder des Gemeinderates:

Synopse (Stand der Regelungen bei Einbringung in den VA am 15.01.2008 / Änderungen entsprechend den Beratungen im VA am 15.01.2008 sowie aufgrund Änderung der Vergabedienstanweisungen)

An die Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher:

- Investitionsförderrichtlinien Kindertageseinrichtungen
- Investitionsförderrichtlinien Religionsgemeinschaften
- Investitionsförderrichtlinien Wohlfahrtspflege
- Vordrucke und Checkliste

Die geänderten Richtlinien für die Bereiche Sport, Kultur, Kirchen, Wohlfahrtspflege und Kindergärten sind für alle Mitglieder des Gemeinderats als Anlagen beigelegt.

- - -

Stadtrat Foss unterrichtet, dass es eine lange Vorberatung zu den Investitionsförderrichtlinien gegeben habe und der Gemeinderat weiterhin die Kontrolle über die Investitionen behalten wolle. Er ergänzt, dass die Richtlinien eine Klarstellung seien und nun auch die Antragsteller wüssten, was gefördert werden könne. Er stimmt für die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

Stadtrat Deckers stimmt dem Beschlussvorschlag mit dem Hinweis zu, dass die Themen wiederholt und gründlich erörtert worden seien und nun ein parteiübergreifender Kompromiss gefunden werden konnte. Er weist darauf hin, dass es eine Richtlinie zur Förderung von Vereinen gäbe und der Gemeinderat eventuell auch eine Richtlinie zur Förderung der Wilhelmshöhe erlassen könne.

Stadtrat Hadasch verweist auf die ausgiebige Vorberatung und stimmt für die SPD-Fraktion der Verwaltungsvorlage zu. Er begrüßt, dass die Förderungen auf hohem Niveau konkretisiert werden konnten und auch ein konkretes Abwicklungsprozedere bestehe.

Stadträtin Saebel ist erfreut darüber, dass eine Verbesserung der derzeitigen Situation erreicht werden konnte und man durch diese Richtlinien eine größere Flexibilität hinsichtlich der Bezuschussung gefunden habe.

Stadträtin Lumpp und Stadtrat Künzel stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

Stadtrat Rebmann äußert dahingehend Bedenken, dass bei den Religionsgemeinschaften im Einzelfall entschieden werde. Er erläutert, dass wenn eine Investition auf Antrag der evangelischen Gemeinde gefördert werde und beispielsweise Scientology mit den gleichen Voraussetzungen einen Förderantrag stelle, dieser vom Gemeinderat nicht abgelehnt werden könne, da dies ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen würde. Er regt an, in einem zweiten Schritt über objektive Maßstäbe nachzudenken.

Stadtrat Fey hält dem entgegen, dass der Einwand von Stadtrat Rebmann nicht begründet sei, der Gemeinderat die Einzelfallentscheidungen begründen müsse und beispielsweise die Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Glaubensgemeinschaft ausschlaggebend sein könne.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker weist darauf hin, dass dies in der Vorberatung mehrfach diskutiert worden sei und in der Präambel stehe, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung bestehe.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig oben stehender Beschluss gefasst.

- - -